



### FESTSETZUNGEN

1. - nach Art. 98 BayVO

- ● ● ● ● Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
- Offentliche Grünfläche
- Parkanlage, Rasenfläche
- Im Bebauungsplan "Am Hirtengraben Teil II" verplante Fläche
- Fußweg

Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Hirtengraben Teil I" und seine 1. Änderung weiter

### HINWEISE

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Hirtengraben Teil I"
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Hirtengraben Teil II"  
"Bauanträge über Bauvorhaben auf Grundstücken, die im Leitungsausübungsbereich der 110-kV-Leitung liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sind der Überlandwerk Unterfranken AG, Würzburg, zur Stellungnahme vorzulegen."

### BEGRÜNDUNG

Die Änderung des Bebauungsplanes "Am Hirtengraben Teil I" wurde seitens des Gemeinderates am 10. Juni 1997 beschlossen. Die Planänderung wurde erforderlich, da geringfügige Überplanungen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Hirtengraben Teil II" erforderlich wurden. Ferner kann der früher geplante Schallschutzwall entfallen. Dies brachte das Ergebnis eines Schallschutzgutachtens zum Bebauungsplan "Am Hirtengraben Teil II". So daß die Fläche, wie bisher, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10. Juni 1997 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Beschluß wurde am 20. Juni 1997 ortsüblich bekanntgemacht ( § 2 Abs. 1 BauGB ).

23.06.1997  
Datum 1. Bürgermeister Göbel, 1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung vom Mai 1997 in der Fassung vom Mai 1997 hat mit Begründung vom 01.08.1997 bis 01.09.1997 öffentlich ausgelegen ( § 3 Abs. 2 BauGB ).

02.09.1997  
Datum 1. Bürgermeister Göbel, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 04.08.1998 die Bebauungsplanänderung vom Mai 1997 in der Fassung vom Juli 1998 als Satzung beschlossen ( § 10 Abs. 1 BauGB ).

05.08.1998  
Datum 1. Bürgermeister Göbel, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft ( § 10 Abs. 3 BauGB ). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen ( § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB ).

24.08.1998  
Datum 1. Bürgermeister Göbel, 1. Bürgermeister



# GEMEINDE UNTERPLEICHFELD LANDKREIS WÜRZBURG

**BEBAUUNGSPLAN M 1:1000**

## " Am Hirtengraben Teil I " 2. Änderung

AUFGESTELLT WÜRZBURG, MAI 1997  
GEÄNDERT: WÜRZBURG, JULI 1998

*Röschert*  
Planfertiger

ARCHITEKTEN + INGENIEURE  
**BÜRO RÖSCHERT**

97082 WÜRZBURG Moltkestr. 5 T 0931/43474 Fax 42540  
97332 VOLKACH Sonnenstr. 14 T 09381/6474 Fax 4702

ARCHITEKT

